

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0025/2017
	Erstelldatum:	22.06.2017
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots mit Zusatzzeichen "Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen" am Beginn der oberen Georgenstraße gegenüber den Parkplätzen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	26.07.2017 Verkehrsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Es wird am Beginn der oberen Georgenstraße unmittelbar nach der Abzweigung vom Malteserplatz die Aufstellung von Verkehrszeichen 286-10 StVO („eingeschränktes Haltverbot Anfang“) und auf Höhe des Obeliskens ein Verkehrszeichen 286-20 StVO („eingeschränktes Haltverbot Ende“), beide jeweils mit Zusatzzeichen 1060-31 StVO („Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen“) beschlossen.

Sachstandsbericht:

Frau Stadträtin Emilie Leithäuser beantragte mit Schreiben vom 22.02.2017 (Anlage 1) im Mittelbereich des Parkplatzes ein Schild mit der Aufschrift „nach oben zwei Fahrzeuge, nach unten ein Fahrzeug“ aufzustellen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Parksituation gerade im unteren Bereich des Malteserplatzes nicht ausreichend gekennzeichnet sei, Fahrzeuge auf dem Fahrweg halten und die Verkehrsteilnehmer dann auf den Gehweg ausweichen müssten, was zum Teil zu gefährlichen Manövern führe. Weiterhin wurde der Antrag gestellt, den vorhandenen Platz direkt vor dem Obeliskens als zusätzlichen Parkplatz zu kennzeichnen.

Das Straßenverkehrsamt hat den Antrag zur Stellungnahme an das Stadtplanungsamt, den Straßenbaulastträger, die Kommunale Verkehrsüberwachung und an die Polizei geschickt und darauf hingewiesen, dass das beantragte Schild nicht angeordnet werden könne, da es nicht im amtlichen Verkehrszeichenkatalog enthalten sei. Weiterhin wurde angeregt, zu prüfen, ob man evtl. Fahrbahnmarkierungen in Form von Fahrstreifenbegrenzungen (Verkehrszeichen 295 StVO) oder Richtungspfeilen (Verkehrszeichen 297) aufbringen könne.

Das Stadtplanungsamt teilte daraufhin mit, dass das Markieren von Richtungspfeilen und Fahrstreifenbegrenzungen auf dem historisch nachempfundenen Pflaster zum Zweck der Anordnung eines absoluten Haltverbotes in den Fahrgassen der oberen Georgenstraße aus gestalterischen Gründen grundsätzlich abgelehnt werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, wie lange im Stadtrat über eine zurückhaltende Kennzeichnung der Parkplätze in der Altstadt diskutiert wurde, bis die Regel-Lösung mit Markierungsnägeln bzw. gleich großen Markierungspunkten gefunden wurde. Auch der Antrag auf Kennzeichnung eines weiteren

zusätzlichen Parkstandes oberhalb des Obeliskens (Löwen-Stele) müsse abgelehnt werden, da die freie Fläche hier nur eine Länge von 4,20 m senkrecht zur Fahrgasse und einen minimalen Abstand zum nächsten Parkstand von 1,80 m habe, was für einen offiziellen Parkstand bei Schrägparken nicht ausreiche. Hier seien mindestens 5,15 m und 2,30 m erforderlich.

Die Polizei teilte mit, dass im genannten Bereich Verstöße geahndet werden können, wenn außerhalb der Markierungsnägel geparkt werde. Nach 19 Uhr dürfe auch außerhalb der Markierungen geparkt werden. Da sich die Pflasterung links und rechts der Fahrbahn anschließe und sich kaum vom Straßenbelag abhebe, diene diese sonstige öffentliche Verkehrsfläche insofern den Kraftfahrzeugen zum Befahren oder Parken, wenn die Zonenanordnung nach 19 Uhr nicht mehr greife. Somit könne dann auch entlang der Häuserreihe geparkt werden. Das Parken auf der Fahrbahn sei grundsätzlich nicht erlaubt und könne jederzeit beanstandet werden, wenn die Restbreite der Fahrbahn weniger als 3 Meter betrage. Eine weitere Beschilderung sei hier unnötig und sogar kontraproduktiv. Einerseits würden die Aufstellflächen für Verkehrszeichen fehlen, andererseits dürfe die Zonenbeschilderung im Innenbereich nicht wiederholt werden. Es wäre jedoch hilfreich, wenn die bestehenden Markierungen verdeutlicht bzw. hervorgehoben werden würden, ggf. in weißer Farbe.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung teilte mit, dass aus deren Sicht die Anordnung eines Zeichens 286 StVO („eingeschränktes Haltverbot“) ohne zeitliche Einschränkung mit einem Zusatzzeichen 1060-31 StVO („Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen“) einen guten Erfolg bringen könnte. Zumindest würde diese Beschilderung der Kommunalen Verkehrsüberwachung in den Nachtstunden und bei schneebedeckter Fahrbahn zusätzlichen Handlungsspielraum bringen. Auch wären dann die Belange der dortigen Notfall-Unfall-Praxis und der Allgemein-Praxis im Haus Georgenstr. 63 berücksichtigt, was bei einem absoluten Haltverbot nicht der Fall wäre, da ansonsten hier nicht einmal mehr Notfallpatienten kurzfristig halten dürften.

Der Vorschlag der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird daher vom Straßenverkehrsamt als der beste Lösungsansatz bewertet und befürwortet. Auch der Straßenbaulastträger ist mit dieser Lösung einverstanden.

Anlagen:

Antrag von Frau Stadträtin Leithäuser vom 22.02.2017

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat